



Schweizerischer Fachverband für Musiktherapie SFMT  
Seldwylastrasse 30  
8217 Wilchingen

Utzigen, 16. Juli 2018

### **Erleichterte Zulassungsbedingungen und Reduktion der Prüfungsteile an der HFP Kunsttherapie für Inhaberinnen und Inhaber eines MAS Klinische Musiktherapie der ZHdK und der BAM im SFMT**

Liebe Mitglieder des SFMT im Besitz eines MAS Klinische Musiktherapie der ZHdK oder der BAM

Mit diesem Schreiben informiert die OdA ARTECURA Sie gerne über eine befristete wesentliche Erleichterung der Zulassungsbedingungen zur Höheren Fachprüfung Kunsttherapie Fachrichtung Musiktherapie.

Diese Übergangsregelung wurde möglich durch den Beitritt des SFMT zur OdA ARTECURA und die Anerkennung des Studiengangs Klinische Musiktherapie der ZHdK als Modulanbieter z.Hd. der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie.

In Anerkennung des professionellen Ausbildungsniveaus und der erbrachten Kompetenznachweise der Inhaberinnen und Inhaber eines MAS Klinische Musiktherapie der ZHdK bzw. ihrer Vorgängerin BAM beschloss die QSK OdA ARTECURA an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2018 die nachstehenden Regelungen:

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines MAS Klinische Musiktherapie, welche ordentliche Mitglieder des Schweizerischen Fachverbandes für Musiktherapie SFMT sind und die Bedingungen gemäss Punkt 1-5 erfüllen, können die Höhere Fachprüfung Kunsttherapie im Sinne einer zeitlich befristeten Übergangsregelung bis 2022 erleichtert absolvieren.

#### **1. Äquivalenz der gestuften Ausbildung bis zum MAS zu den 7 Modulzertifikaten gemäss Prüfungsordnung HFP Kunsttherapie**

Die bisherige Ausbildung bis zum Erlangen des MAS-Zertifikates an der BAM bzw. ZHdK wird als Äquivalent zur bisherigen modularen Ausbildung erachtet, weshalb MAS Inhaberinnen und Inhaber bzw. Studierende, welche bis spätestens 1. September 2015 den MAS in klinischer Musiktherapie begonnen haben, bis zum Ablauf der Übergangsregelung gemäss Punkt 4 keine Modulzertifikate als Zulassungsvoraussetzung zur HFP Kunsttherapie benötigen.

**2. Erlass der Prüfungsteile 1 Diplomarbeit und 2 Präsentation der Diplomarbeit an der HFP Kunsttherapie**

Die Masterarbeit im Rahmen des MAS Klinische Musiktherapie und deren Verteidigung wird als äquivalent zu den genannten Prüfungsteilen erachtet.

InhaberInnen eines MAS Klinische Musiktherapie welche alle in diesem Dokument genannten Bedingungen erfüllen, müssen nur die Prüfungsteile 3 (Schriftliche Fallprüfung) und 4 (Praktische Fallprüfung) absolvieren. Die reduzierten Prüfungsgebühren von gegenwärtig CHF 1800.00 bleiben geschuldet.

**3. Der Nachweis der Berufserfahrung gemäss Prüfungsordnung muss erbracht werden.**

**4. Fristen**

Diese Regelung hat die Funktion einer Übergangsregelung und ist befristet bis zum 30. Juni 2022. Wer in den Genuss der erleichterten Zulassung und Prüfung gelangen möchte, muss bis zu diesem Datum die Prüfung *abgelegt haben*. Dies bedeutet, dass die *Zulassung* zur HFP Kunsttherapie bis am 30. Juni 2021 erfolgen muss. Um dieses Datum einzuhalten muss der Zulassungsordner bis spätestens am 31. März 2021 bei der Geschäftsstelle der Oda ARTECURA eingegangen sein.

**5. Zulassungsmodalitäten**

Das Zulassungsverfahren für Personen gemäss Punkt 1 entspricht ansonsten dem ordentlichen Zulassungsverfahren über die Geschäftsstelle der Oda ARTECURA.

**6. Geltungsbereich**

Die Regelungen gemäss Punkt 1 – 5 gelten ausschliesslich für den genannten Personenkreis zu den genannten Bedingungen. Eine Ausdehnung der Gültigkeit ist ausgeschlossen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse



Dietrich von Bonin  
Präsident QSK Oda ARTECURA



Susanne Bärlocher  
Geschäftsführerin Oda ARTECURA